



# EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

The EU's independent data  
protection authority

6. Februar 2023

## Stellungnahme 5/2023 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts

*Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten ... sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“; er ist gemäß Artikel 52 Absatz 3 „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ zuständig.*

*Am 5. Dezember 2019 wurde Wojciech Rafal Wiewiórowski für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt.*

*Gemäß **Artikel 42 Absatz 1** der Verordnung 2018/1725 konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten „[n]ach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben“.*

*Gegenstand dieser Stellungnahme ist der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts (COM(2022) 702 final). Die vorliegende Stellungnahme schließt künftige zusätzliche Kommentare oder Empfehlungen des EDSB nicht aus, insbesondere wenn weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen bekannt werden. Diese Stellungnahme greift etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 ergreifen mag, nicht vor. Diese Stellungnahme beschränkt sich auf die Bestimmungen des Vorschlags, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.*

## **Zusammenfassung**

Am 7. Dezember 2022 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts vor. Mit dem Vorschlag sollen Vorschriften festgelegt werden, die für eine verstärkte Konvergenz in bestimmten Bereichen des Insolvenzrechts der Mitgliedstaaten für Nichtbanken sorgen.

Mit der vorliegenden Stellungnahme des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 13. Dezember 2022 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 beantwortet. Der Schwerpunkt liegt auf den Bestimmungen, die sich möglicherweise auf das Grundrecht auf Datenschutz auswirken.

Der EDSB begrüßt die Schutzmaßnahmen für den Zugriff benannter Gerichte der Mitgliedstaaten auf Informationen in nationalen zentralen Bankkontenregistern.

Er empfiehlt jedoch Folgendes:

Was den Zugriff von Insolvenzverwaltern auf nationale Vermögensregister betrifft, empfiehlt der EDSB erstens, den Zweck eines solchen Zugriffs nicht nur in der Präambel, sondern auch im verfügenden Teil der künftigen Richtlinie festzulegen.

Zweitens empfiehlt der EDSB, die erforderlichen Schutzmaßnahmen für den durch den Vorschlag geschaffenen neuen Zugriff von Insolvenzverwaltern auf personenbezogene Daten in Registern wirtschaftlicher Eigentümer und nationalen Vermögensregistern auf EU-Ebene einzuführen.

Darüber hinaus empfiehlt der EDSB, in Bezug auf die Vernetzung der Auktionsplattformen klarzustellen, dass die künftige Richtlinie und nicht die Durchführungsrechtsakte der Kommission die Rechtsgrundlage für diese Vernetzung bilden würde.

Der EDSB empfiehlt ferner, dass sichergestellt wird, dass die Durchführungsrechtsakte der Kommission, die für die Einrichtung dieser Vernetzung zu erlassen sind, in Kraft treten, sobald die künftige Richtlinie und die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zu ihrer Umsetzung anwendbar sind.

Schließlich empfiehlt der EDSB in Bezug auf die elektronische Kommunikation, klarzustellen, ob die künftige Verordnung über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen für die im Vorschlag vorgesehene elektronische Kommunikation herangezogen würde.

## **Inhalt**

<b>1. Einleitung.....</b>	<b>4</b>
<b>2. Allgemeine Bemerkungen .....</b>	<b>7</b>
<b>3. Vernetzung der elektronischen Auktionssysteme.....</b>	<b>9</b>
<b>4. Elektronische Kommunikation.....</b>	<b>10</b>
<b>5. Schlussfolgerungen.....</b>	<b>11</b>

## DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1, –

### HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

## 1. Einleitung

1. Am 7. Dezember 2022 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts<sup>2</sup> (den „Vorschlag“) vor.
2. Mit dem Vorschlag sollen Vorschriften festgelegt werden, die für eine verstärkte Konvergenz in bestimmten Bereichen des Unternehmensinsolvenzrechts der Mitgliedstaaten für Nichtbanken sorgen<sup>3</sup>. Der Folgenabschätzung zufolge ergaben Konsultationen mit Interessenträgern Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Aufspüren von Vermögenswerten<sup>4</sup>, insbesondere wenn sich der Vermögenswert in einem anderen Mitgliedstaat befindet als dem, in dem das Verfahren eröffnet wurde. Die Wirksamkeit des Aufspürens von Vermögenswerten ist für die Maximierung des Werts der Insolvenzmasse von entscheidender Bedeutung, da die Schuldner einen Anreiz haben, Vermögenswerte aus der Insolvenzmasse zu entfernen. Die Mittel, die Insolvenzverwaltern zur Verfügung stehen, um Vermögenswerte, die zur Masse in einem anderen Mitgliedstaat gehören, aufzuspüren und einzufrieren, reichen nicht aus oder sind nicht angemessen, was häufig dazu führt, dass diese Vermögenswerte bis zum Zeitpunkt des Tätigwerdens verloren gehen. Wesentliche Informationen für das Aufspüren von Vermögenswerten sind in den nationalen Registern enthalten, aber diese Register sind den Insolvenzverwaltern

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

<sup>2</sup> COM(2022) 702 final.

<sup>3</sup> Siehe Folgenabschätzung (SWD(2022) 395 final), S. 7.

<sup>4</sup> Siehe Seite 172: „asset tracing is a “follow the money” tool, that enables courts, insolvency practitioners or parties that demonstrated a legitimate interest to determine and locate the assets, examine the revenue generated by often fraudulent activity, and follow its trail.“ („Beim Aufspüren von Vermögenswerten handelt es sich um eine Vorgehensweise, bei der das Geld nachverfolgt wird, und die Gerichte, Insolvenzverwalter oder Parteien mit einem nachgewiesenen berechtigten Interesse befähigt, die Vermögenswerte zu ermitteln und ausfindig zu machen, die häufig durch betrügerische Aktivitäten generierten Einnahmen zu prüfen und ihre Spur zu verfolgen.“) „Asset tracing“ is a legal process of identifying and locating misappropriated assets or their proceeds (values) belonging to the debtor’s estate.“ (Das Aufspüren von Vermögenswerten ist ein rechtliches Verfahren, bei dem unterschlagene Vermögenswerte oder der Erlös daraus (Werte), die zur Masse des Schuldner gehören, ermittelt und ausfindig gemacht werden.) „It includes both the preservation (freezing) of the assets identified and the repatriation (if the asset is to be found in another State)“. (Er umfasst sowohl die Erhaltung (Einfrieren) der ermittelten Vermögenswerte als auch die Rückführung (wenn der Vermögenswert in einem anderen Staat gefunden wird.) [„UNCITRAL, Civil asset tracing and recovery in insolvency proceedings. Vermerk des Sekretariats, 4. Oktober 2021 (A/CN.9/WG.V/WP.175), § 29. Siehe bereits den Bericht des Kolloquiums über die Aufspüren und die Einziehung ziviler Vermögenswerte (Wien, 6. Dezember 2019) (A/CN/9/1008). Diese Dokumente sind abrufbar unter [www.uncitral.org](http://www.uncitral.org)].

entweder nicht zugänglich und/oder nicht nachvollziehbar (aufgrund von Sprachbarrieren). Darüber hinaus verfügt jeder Mitgliedstaat über eigene Vorschriften und gewährt den Insolvenzverwaltern unterschiedliche Befugnisse in Bezug auf das Aufspüren von Vermögenswerten. Fehlende oder umständliche Aufspürmöglichkeiten für Vermögenswerte beeinträchtigen die Fähigkeit von Gerichten, Insolvenzverwaltern oder anderen Parteien mit einem berechtigten Interesse, die Vermögenswerte zu ermitteln und ausfindig zu machen, die häufig durch betrügerische Aktivitäten generierten Einnahmen zu prüfen und ihre Spur zu verfolgen.<sup>5</sup>

3. In Titel III des Vorschlags über die Aufspürung von zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögenswerten wird Folgendes geregelt:

- Zugriff durch speziell benannte zuständige nationale Gerichte<sup>6</sup> auf das gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung („Geldwäscherichtlinie“)<sup>7</sup> eingerichtete nationale zentrale Bankkontenregister<sup>8</sup>, insbesondere auf die in Artikel 32a Absatz 3 jener Richtlinie aufgeführten Bankkontoinformationen<sup>9</sup>. Der Zugriff würde auf Antrag des in einem laufenden Insolvenzverfahren bestellten Insolvenzverwalters<sup>10</sup> gewährt, wenn dies in diesem Verfahren für die Ermittlung und Aufspürung von Vermögenswerten, die zur Insolvenzmasse des Schuldners in dem betreffenden Verfahren gehören, einschließlich solcher, die Gegenstand von Anfechtungsklagen sind, erforderlich ist. Die künftige Richtlinie würde die Mitgliedstaaten dazu verpflichten, dafür zu sorgen, dass diese benannten Gerichte über die gemäß der neuen Geldwäscherichtlinie<sup>11</sup> eingerichtete zentrale Zugangsstelle für Bankkontenregister Zugang zu den Informationen in anderen Mitgliedstaaten haben, sobald diese erlassen wird (Artikel 13 bis 16);
- der indirekte Zugriff der Insolvenzverwalter auf diese Informationen im Wege eines Ersuchens um Zugriff und Abfrage an die benannten Gerichte in den Mitgliedstaaten (Erwägungsgrund 16);

---

<sup>5</sup> Vgl. Folgenabschätzung, S. 26-28 und 172.

<sup>6</sup> Nach Artikel 2 Buchstabe b bezeichnet der Ausdruck „Gericht“ das Justizorgan eines Mitgliedstaats.

<sup>7</sup> ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73.

<sup>8</sup> Gemäß Artikel 2 Buchstabe d des Vorschlags bezeichnet der Ausdruck „zentrale Bankkontenregister“ die nach Artikel 32a Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 eingerichteten zentralen automatischen Mechanismen wie zentrale Register oder zentrale elektronische Datenabrufsysteme.

<sup>9</sup> In Artikel 32a Absatz 3 der Geldwäscherichtlinie heißt es: „Es wird sichergestellt, dass die in Absatz 1 genannten zentralen Mechanismen den Zugriff auf und die Suche in den folgenden Informationen ermöglichen:

–in Bezug auf den Inhaber des Kundenkontos und jede Person, die vorgibt, im Namen des Kunden zu handeln: den Namen, ergänzt entweder durch die anderen Identifikationsdaten, die nach den nationalen Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a vorgeschrieben sind, oder eine individuelle Kennnummer;

–in Bezug auf den wirtschaftlichen Eigentümer des Kundenkontoinhabers: den Namen, ergänzt entweder durch die anderen Identifikationsdaten, die nach den nationalen Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b vorgeschrieben sind, oder eine individuelle Kennnummer;

–in Bezug auf das Bank- oder Zahlungskonto: die IBAN-Nummer und das Datum der Kontoeröffnung und Kontoschließung;

–in Bezug auf das Schließfach: den Namen des Mieters, ergänzt entweder durch die anderen Identifizierungsdaten, die nach den nationalen Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 vorgeschrieben sind, oder durch eine individuelle Kennnummer, und die Dauer des Mietzeitraums.“

<sup>10</sup> In Artikel 2 Buchstabe a des Vorschlags wird ein Insolvenzverwalter als ein „von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde in Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren bestellter Verwalter nach Artikel 26 der Richtlinie (EU) 2019/1023“ definiert.

<sup>11</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849 (COM(2021) 423 final).

- der direkte Zugriff der Insolvenzverwalter zu Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer (Artikel 17);
  - der direkte Zugang der Insolvenzverwalter zu nationalen Vermögensregistern, soweit anwendbar (Artikel 18).
4. Außerdem müssten die Mitgliedstaaten gemäß dem Vorschlag (Artikel 40) sicherstellen, dass bei vereinfachten Liquidationsverfahren für insolvente Kleinstunternehmen die gesamte Kommunikation zwischen der zuständigen Behörde und gegebenenfalls dem Insolvenzverwalter einerseits und den Verfahrensparteien andererseits gemäß Artikel 28 der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz)<sup>12</sup> auf elektronischem Wege erfolgen kann.
  5. Schließlich sieht der Vorschlag die Einrichtung und Unterhaltung einer oder mehrerer elektronischer Auktionsplattformen durch die Mitgliedstaaten zum Zwecke der Veräußerung der Vermögenswerte der Insolvenzmasse in vereinfachten Liquidationsverfahren (Artikel 50) und ein durch die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten einzurichtendes System zu deren Vernetzung (Artikel 51) vor.
  6. Diese im September 2020 angekündigte Initiative ist Teil der Priorität der Kommission, die Kapitalmarktunion voranzubringen,<sup>13</sup> ein Schlüsselprojekt für die weitere finanzielle und wirtschaftliche Integration innerhalb der Europäischen Union.<sup>14</sup>
  7. Mit der vorliegenden Stellungnahme des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 13. Dezember 2022 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der EU-DSVO beantwortet. Der EDSB begrüßt, dass in Erwägungsgrund 63 des Vorschlags auf diese Konsultation verwiesen wird. In diesem Zusammenhang stellt der EDSB auch erfreut fest, dass er bereits vorab informell gemäß Erwägungsgrund 60 der EU-DSVO konsultiert wurde.

---

<sup>12</sup> ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18.

Artikel 28

„Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren die Verfahrensparteien, die Verwalter und die Justiz- oder Verwaltungsbehörde auch in grenzüberschreitenden Situationen mindestens folgende Handlungen elektronisch vornehmen können:

- (a) Geltendmachung von Forderungen;
- (b) Einreichung von Restrukturierungs- oder Tilgungsplänen;
- (c) Mitteilungen an die Gläubiger;
- (d) Einlegung von Beanstandungen und Rechtsbehelfen.“

<sup>13</sup> COM/2020/590 final.

<sup>14</sup> Begründung zum Vorschlag, Seite 1.

## 2. Allgemeine Bemerkungen

8. Der EDSB begrüßt die Erwägungsgründe 18, 61 und 62, in denen präzisiert wird, dass alle nach Maßgabe der vorgeschlagenen Richtlinie erlangten personenbezogenen Daten im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften nur dann von benannten Gerichten und Insolvenzverwaltern verarbeitet werden sollten, wenn dies in laufenden Insolvenzverfahren für die Zwecke der Ermittlung und Aufspürung von Vermögenswerten, die zur Insolvenzmasse des Schuldners gehören, erforderlich und verhältnismäßig ist, dass der Vorschlag im Einklang mit den Grundrechten steht, und zwar insbesondere mit dem Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre, und dass für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke der vorgeschlagenen Richtlinie die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („Datenschutz-Grundverordnung“) gilt.
9. Der EDSB stellt fest, dass die Kommission vorschlägt, den Zugriff von benannten Gerichten und Insolvenzverwaltern<sup>15</sup> auf gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 eingerichtete zentrale nationale Bankkontenregister oder elektronische Datenabrufsysteme über die zentrale Zugangsstelle für Bankkontenregister, die nach ihrer Annahme durch die neue Geldwäscherichtlinie eingerichtet würde, sowie auf gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 eingerichtete Register wirtschaftlicher Eigentümer auszuweiten, wenn dies in laufenden Insolvenzverfahren für die Zwecke der Ermittlung und Aufspürung von Vermögenswerten, die zur Insolvenzmasse des Schuldners gehören, erforderlich und verhältnismäßig ist.<sup>16</sup>
10. Gemäß dem Grundsatz der Zweckbindung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der DSGVO dürfen personenbezogene Daten nicht in einer mit den Zwecken der Erhebung nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden. Der EDSB stellt fest, dass sich die spezifischen Zwecke, zu denen Daten im Rahmen des Vorschlags verarbeitet würden, von den Zwecken der Verhinderung, Aufdeckung und wirksamen Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zu denen diese Register nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2015/849 eingerichtet wurden, und möglicherweise von den Zwecken aller oder einiger der gemäß den neuen Vorschriften eingerichteten nationalen Vermögensregister unterscheiden würden. Er weist jedoch darauf hin, dass der Zweck des im Vorschlag festgelegten Zugriffs für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich wäre, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Sie wäre daher im Einklang mit Artikel 6 Absatz 4 der DSGVO mit dem Zweck vereinbar, für den die Register eingerichtet wurden, da der Vorschlag zusammen mit den im Vorschlag vorgesehenen Schutzmaßnahmen (siehe unten) eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der DSGVO genannten Ziele darstellen würde (zu beachten sind jedoch die nachstehenden Bemerkungen zum Zugriff auf die Register wirtschaftlicher Eigentümer und die nationalen Vermögensregister).
11. Der EDSB begrüßt die in den Artikeln 13 bis 16 dargelegten Schutzmaßnahmen, die für den Zugriff auf Bankkontoinformationen und deren Abfrage durch benannte Gerichte gelten würden. Nach diesen Bestimmungen wären nur Gerichte, die aus dem Kreise der für Sachen

---

<sup>15</sup> Titel III Kapitel 1 und 2.

<sup>16</sup> Begründung, Seite 12. Erwägungsgründe 13 bis 18.



im Zusammenhang mit Restrukturierungs-, Insolvenz- oder Entschuldungsverfahren zuständigen Gerichte benannt wurden, zum direkten Zugriff auf Bankkontoinformationen befugt. Darüber hinaus wird eine solche Befugnis nur dann erteilt, wenn dies in einem laufenden Verfahren für die Ermittlung und Aufspürung von Vermögenswerten, die zur Insolvenzmasse des Schuldners gehören, erforderlich ist, und nur auf Antrag des in diesem Verfahren bestellten Insolvenzverwalters.

12. Auch die personenbezogenen Daten, auf die gemäß diesen Bestimmungen zugegriffen wird, sind auf die in Artikel 32a Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2015/849 abschließend aufgeführten personenbezogenen Daten beschränkt,<sup>17</sup> da der Vorschlag<sup>18</sup> ausdrücklich die zusätzlichen Informationen ausschließt, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 32a Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 in die Register aufnehmen können.
13. Der Vorschlag legt ferner die Bedingungen für einen solchen Zugriff und die Kontrolle des Zugriffs fest, das heißt, dass er im Einzelfall durchgeführt wird und dem von den benannten Gerichten eigens dazu bestellten und ermächtigten Personal vorbehalten ist. Er verpflichtet die Mitgliedstaaten, zu gewährleisten, dass das Personal mit hohem professionellem Standard arbeitet (Vertraulichkeit, Integrität und entsprechende Qualifizierung) und dass technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, die einem hohen Standard genügen.
14. Der Vorschlag verpflichtet die Mitgliedstaaten schließlich, dafür zu sorgen, dass über jeden Zugriff auf und jede Abfrage von Informationen durch ein benanntes Gericht Protokoll geführt wird; zudem wird darin festgelegt, welche Angaben in diesen Protokollen enthalten sein müssen, wobei insbesondere der Name des benannten Gerichts und die eindeutige Benutzerkennung des die Abfrage durchführenden Bediensteten zu nennen sind. Die Protokolle müssen von den Behörden, die die zentralen Bankkontenregister führen, überprüft werden. Die Überwachung muss auch die Prüfung der Zulässigkeit eines Antrags und der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die Frage umfassen, ob die Integrität und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten gewährleistet ist. Die Protokolle müssen durch geeignete Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff geschützt werden und sind fünf Jahre nach ihrer Erstellung zu löschen, es sei denn, sie werden für laufende Kontrollverfahren benötigt.
15. Diese Schutzmaßnahmen sind angesichts der Sensibilität der betreffenden Informationen besonders wichtig, damit die Anwendung der Grundsätze der Zweckbindung, der

---

<sup>17</sup> Siehe Artikel 32a Absatz 3: „Es wird sichergestellt, dass die in Absatz 1 genannten zentralen Mechanismen den Zugriff auf und die Suche in den folgenden Informationen ermöglichen:

- in Bezug auf den Inhaber des Kundenkontos und jede Person, die vorgibt, im Namen des Kunden zu handeln: den Namen, ergänzt entweder durch die anderen Identifikationsdaten, die nach den nationalen Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a vorgeschrieben sind, oder eine individuelle Kennnummer;
- in Bezug auf den wirtschaftlichen Eigentümer des Kundenkontoinhabers: den Namen, ergänzt entweder durch die anderen Identifikationsdaten, die nach den nationalen Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b vorgeschrieben sind, oder eine individuelle Kennnummer;
- in Bezug auf das Bank- oder Zahlungskonto: die IBAN-Nummer und das Datum der Kontoeröffnung und Kontoschließung;
- in Bezug auf das Schließfach: den Namen des Mieters, ergänzt entweder durch die anderen Identifizierungsdaten, die nach den nationalen Bestimmungen zur Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 vorgeschrieben sind, oder durch eine individuelle Kennnummer, und die Dauer des Mietzeitraums.“

<sup>18</sup> Artikel 14 Absatz 3.

Datenminimierung sowie der Integrität und Vertraulichkeit gemäß Artikel 5 der DSGVO gewährleistet ist.

16. Der EDSB begrüßt ferner, dass Artikel 17 Absatz 2, der den Zugang von Insolvenzverwaltern zu Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer regelt, eine abschließende Aufzählung der Angaben enthält, auf die zugegriffen werden darf, und dass dieser Zugriff eindeutig auf Fälle beschränkt ist, in denen er in einem laufenden Insolvenzverfahren für die Zwecke der Ermittlung und Aufspürung von Vermögenswerten, die zur Insolvenzmasse des Schuldners gehören, erforderlich ist.<sup>19</sup>
17. Ähnlich wie bei den anderen im Vorschlag vorgesehenen Zugriffsmöglichkeiten empfiehlt der EDSB, im verfügenden Teil (Artikel 18) – und nicht nur in einem Erwägungsgrund (Erwägungsgrund 18) – klarzustellen, dass der Zugriff von Verwaltern auf nationale Vermögensregister nur dann gestattet ist, wenn dies in einem laufenden Insolvenzverfahren für die Zwecke der Ermittlung und Aufspürung von Vermögenswerten, die zur Insolvenzmasse des Schuldners gehören, erforderlich ist.
18. Schließlich betont der EDSB, dass mit dem Vorschlag eine Einschränkung des Rechts auf Datenschutz eingeführt würde, indem der Zugriff auf personenbezogene Daten, die in den Registern wirtschaftlicher Eigentümer und den nationalen Vermögensregistern enthalten sind, auf einen anderen Zweck ausgeweitet würde (siehe oben). Daher müssen die entsprechenden Schutzmaßnahmen unbedingt auch auf EU-Ebene vorgesehen werden. Die Schutzmaßnahmen für den Zugriff auf Bankkontenregister werden viel ausführlicher geregelt, und den Mitgesetzgebern wird empfohlen, die zusätzlichen Schutzmaßnahmen zu prüfen, die auf der Ebene der EU für den Zugriff auf Register wirtschaftlicher Eigentümer und nationale Vermögensregister vorzusehen sind, damit die ergriffene Maßnahme notwendig und verhältnismäßig ist.

### 3. Vernetzung der elektronischen Auktionssysteme

19. Der EDSB stellt fest, dass die Kommission gemäß Artikel 51 des Vorschlags im Wege von Durchführungsrechtsakten ein System für die Vernetzung der nationalen elektronischen Auktionssysteme einrichten muss. Der EDSB begrüßt Artikel 53, in dem die Rolle der Kommission als für die Verarbeitung Verantwortliche präzisiert wird, empfiehlt jedoch, klarzustellen, dass der Vorschlag eine Rechtsgrundlage für die Vernetzung der nationalen elektronischen Auktionssysteme schaffen würde, z. B. indem im verfügenden Teil festgelegt wird, dass die nationalen elektronischen Auktionssysteme miteinander verbunden sein müssen (zusätzlich zur konkreten Einrichtung dieses Vernetzungssystems im Wege von Durchführungsrechtsakten).
20. Mit Artikel 51 in seiner aktuellen Fassung wird zudem nicht sichergestellt, dass diese Durchführungsrechtsakte zu dem Zeitpunkt in Kraft wären, an dem die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der vorgeschlagenen Richtlinien anwendbar wären. Mit dieser Bestimmung wird die Verpflichtung eingeführt, den Durchführungsrechtsakt innerhalb eines Jahres nach Ablauf der in Artikel 71 festgelegten Frist für die Umsetzung

---

<sup>19</sup> Der EDSB weist auf einen augenscheinlichen Fehler unter Buchstabe a hin („rechtmäßigen Eigentümers“ sollte durch „wirtschaftlichen Eigentümers“ ersetzt werden).

der vorgeschlagenen Richtlinie zu erlassen. Da in den Durchführungsrechtsakten unter anderem die anwendbaren Datenschutzgarantien festgelegt würden (Artikel 51 Absatz 2 Buchstabe j), empfiehlt der EDSB, diese Bestimmung zu ändern, um sicherzustellen, dass die Durchführungsrechtsakte über die Vernetzung der nationalen elektronischen Auktionssysteme zu dem Zeitpunkt erlassen werden, zu dem die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie Anwendung finden.

## 4. Elektronische Kommunikation

21. Schließlich sieht der Vorschlag die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel, einschließlich für die grenzüberschreitende Kommunikation, vor (Artikel 40). Der EDSB verweist auf den derzeit erörterten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung einiger Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit<sup>20</sup>. Gemäß Artikel 1 soll mit jenem Vorschlag für eine Verordnung ein Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden in Verfahren der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil-, Handels- und Strafsachen und für die elektronische Kommunikation zwischen natürlichen oder juristischen Personen und den zuständigen Behörden in Gerichtsverfahren in Zivil-, Handels- und Strafsachen geschaffen werden, der auf Insolvenzverfahren anwendbar wäre, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (Neufassung)<sup>21</sup> fallen (siehe Anhang 1). Der EDSB empfiehlt, zu präzisieren, ob jene vorgeschlagene Verordnung im Zusammenhang mit der in dem Vorschlag vorgesehenen elektronischen Kommunikation gelten würde.

---

<sup>20</sup> COM(2021)759 final.

<sup>21</sup> ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 19.

## 5. Schlussfolgerungen

22. Vor diesem Hintergrund spricht der EDSB folgende Empfehlungen aus:

- (1) *im verfügbaren Teil der künftigen Richtlinie klarzustellen, dass der Zugriff von Insolvenzverwaltern auf nationale Vermögensregister nur dann gestattet ist, wenn dies in einem laufenden Insolvenzverfahren für die Zwecke der Ermittlung und Aufspürung von Vermögenswerten, die zur Insolvenzmasse des Schuldners gehören, erforderlich ist;*
- (2) *die erforderlichen Schutzmaßnahmen für den durch den Vorschlag geschaffenen neuen Zugriff von Insolvenzverwaltern auf personenbezogene Daten in Registern wirtschaftlicher Eigentümer und nationalen Vermögensregistern auf EU-Ebene einzuführen;*
- (3) *klarzustellen, dass mit der künftigen Richtlinie die Vernetzung der nationalen elektronischen Auktionssysteme erfolgen würde;*
- (4) *sicherzustellen, dass die Durchführungsrechtsakte, die von der Kommission zur Vernetzung der elektronischen Auktionssysteme zu erlassen sind, zum Zeitpunkt der Anwendung der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie in Kraft sind, sodass die Datenschutzgarantien, die durch diese Durchführungsrechtsakte festzulegen sind, ebenfalls in Kraft sind;*
- (5) *klarzustellen, ob die künftige Verordnung über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen für die im Vorschlag vorgesehene elektronische Kommunikation herangezogen werden würde.*

Brüssel, 6. Februar 2023

*(elektronisch unterzeichnet)*

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI